

II-4260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Pr.Zl. 5906/3-1-86

1960/AB

1986 -05- 16

zu 1973/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Westreicher und Genossen vom 18.3.1986,
Nr. 1973/J-NR/1986, "Abschaffung der höheren
Telefongebührenzone für Telefongespräche in
den norddeutschen Raum"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Ihrer Anfrage betreffend die Abschaffung der höheren Telefongebührenzone für Telefongespräche in den norddeutschen Raum möchte ich eingangs bemerken, daß ich vor kurzem bereits der Deutschen Handelskammer in Österreich gegenüber erklärt habe, prinzipiell - im Interesse der österreichischen Wirtschaft aber auch der privaten Benutzer - für Erleichterungen im Telefonverkehr von Österreich in die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in den Norden Deutschlands einzutreten. Diesbezüglich wurden bei der Post- und Telegraphenverwaltung bereits Untersuchungen eingeleitet, in deren Rahmen versucht werden soll, in Frage kommende Gebührenmodelle bzw. mögliche Varianten auszuarbeiten.

Noch vor dem Vorliegen von Untersuchungen muß ich aber - wie schon bei der Beantwortung Ihrer, denselben Themenkreis betreffenden mündlichen Anfrage im Parlament am 4. April dieses Jahres - darauf hinweisen, daß die Gebührenstruktur im Fern-

- 2 -

sprechverkehr mit dem Ausland maßgeblich von den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Landes abhängt. Ein Vergleich der Gebühren verschiedener Länder ist daher nur sehr eingeschränkt möglich; so gibt es eine Vielzahl von Verkehrsrelationen, in denen die österreichische Telefongebühr unter der vom jeweiligen Partnerland in der gleichen Relation festgelegten Gebühr liegt.

Das österreichische Telefongebührensysteem sieht auch im Auslandsverkehr Gebührenzonen vor, für die einheitliche Telefongebühren gelten. Dabei müssen für ein relativ kleines Land wie Österreich naturgemäß andere Maßstäbe gelten, als für Länder mit großer Ausdehnung. So sind in der ersten Zone die kleineren Nachbarländer wie die Schweiz, Ungarn, Liechtenstein und die Tschechoslowakei vollständig enthalten. Bei den größeren Nachbarländern hingegen, wie der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Jugoslawien mußten jene Landesteile, die deutlich größere Entfernungen zu Österreich aufweisen, der zweiten Auslandszone zugewiesen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auch die Schweiz im Fernspreverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland zwei Gebührenstufen hat und im übrigen mit den europäischen Ländern ein dem österreichischen sehr ähnliches Gebührensystem anwendet. Vergleicht man das österreichische Auslandsgebühreenniveau mit jenem der Schweiz, so kann festgestellt werden, daß unseres zumeist dem Durchschnittswert der Schweizer Gebühren für die Tagzeit sowie für die Nacht- und Wochenendzeit entspricht und manchmal sogar darunter liegt.

Wien, am 16. Mai 1986

Der Bundesminister

